



A1.6 Beschäftigung als Berufserfahrene (§ 19c Abs. 2 i.V.m. § 6 BeschV) von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine mit Aufenthaltstitel § 24 AufenthG

Welche aufenthaltsrechtliche Perspektive und Möglichkeit für Berufserfahrene bestehen zum jetzigen Zeitpunkt (08/2026) über den 05.03.2028 hinaus?

Besitzen Personen **qualifizierte Berufserfahrung** und möchten in einem **nicht-reglementierten Beruf** in Deutschland arbeiten, besteht grundsätzlich die Möglichkeit aus § 24 AufenthG in eine **Aufenthaltserlaubnis bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung** (§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV) zu wechseln. In diesem Fall ist **keine formale Anerkennung** des ausländischen Abschlusses erforderlich, es müssen aber folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Qualifikation:

Vorliegen eines **Berufs- oder Hochschulabschlusses**, der im Land, in dem er erworben wurde, **staatlich anerkannt** ist und eine **Ausbildungsdauer von min. zwei Jahren** hatte – Nachweis durch:

- **DAB** – bei beruflichen Abschlüssen (alternativ Ausbildung bei einer AHK)
- **Anabin-Auszüge** oder **ZAB-Bewertung** bei Hochschulabschlüssen

Berufserfahrung:

Nachweis von min. zwei Jahre qualifizierte Berufserfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre und die Berufserfahrung muss im inhaltlichen Zusammenhang zu dem Beruf stehen, der in Deutschland ausübt werden soll

Arbeitsplatzangebot:

Vorliegen eines konkreten Jobangebotes in einem nicht-reglementierten Beruf in Deutschland vor, nachweisbar durch einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber in Deutschland

Mindestgehalt:

Nachweis eines Bruttojahresgehaltes von mindestens **45.630 Euro (2026)** oder Tarifbindung des Arbeitgebers

Zustimmung zur Beschäftigung:

Durch die Bundesagentur für Arbeit über das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“

Hinweise:

- **Sonderregelung für IT-Kräfte:** Nachweis zur formalen Qualifikation entfällt
- **Personen über 45 Jahre,** müssen ein Bruttojahresgehalt in Höhe von mindestens **55.770 Euro (2026)** erreichen oder eine angemessene Altersversorgung nachweisen

Weitere Informationen:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/arbeiten-fachkraefte>

<https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/einreise/bundesagentur-fuer-arbeit>

Kontakt: fizu@welcome-zwickau.de * 0375/ 390 93 71

Seite 1 / 1

FACHINFORMATIONSZENTRUM ZUWANDERUNG ZWICKAU* Römerplatz 4 * 08056 Zwickau

FI * A1-6 * Stand: 08/2026

Der Träger versichert, Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Er übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter.

Das FACHINFORMATIONSZENTRUM ZUWANDERUNG ZWICKAU ist Teil der Willkommensallianz der Region Zwickau.



Träger: EXIS Europa e.V. | www.exis.de
post@exis.de | 0375/390 93 65



Die Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.